

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.- S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und den §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 Abs. 1 - 4 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 10 der Satzung für die Durchführung eines Wochenmarktes im Bereich der Gemeinde Kronshagen vom 10.09.2003 wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gebühr für die Überlassung von Flächen für Marktstände (Marktstandgeld) auf Wochenmärkten beträgt für Verkaufsstände und Verkaufswagen je Tag und laufenden Meter Front 1,40 €, mindestens jedoch pro Tag 5,-- €.

§ 2

Bei der Berechnung des Marktstandgeldes werden Bruchteile eines Meters und angefangene Tage voll gerechnet.

§ 3

- (1) Die Gebühren nach §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz sind an die Gemeinde Kronshagen zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zahlungspflichtig ist der Benutzer der Fläche des Marktstandes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder des Verkaufsstandes oder sonstiger Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Gegen die Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Kronshagen und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage im Verwaltungsgerichtsverfahren erheben.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit der Zahlung nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 10.09.2003. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Kronshagen, den 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.